

Die Studie im Überblick

Fiskalische Effekte eines gesetzlichen Mindestlohns

im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

Sperrfrist:
29. April 2011, 12 Uhr

Ansprechpartner:
Dr. Oliver Ehentraut
Markus Matuschke
Sabrina Schmutz
Dr. Reinhard Schüssler

Basel,
26. April 2011

Das Unternehmen im Überblick**Geschäftsführer**

Christian Böllhoff

Präsident des Verwaltungsrates

Gunter Blickle

Basel-Stadt Hauptregister CH–270.3.003.262-6

Rechtsform

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht

Gründungsjahr

1959

Tätigkeit

Prognos berät europaweit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik. Auf Basis neutraler Analysen und fundierter Prognosen werden praxisnahe Entscheidungsgrundlagen und Zukunftsstrategien für Unternehmen, öffentliche Auftraggeber und internationale Organisationen entwickelt.

Arbeitssprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Hauptsitz

Prognos AG

Henric Petri-Str. 9

CH - 4010 Basel

Telefon +41 61 32 73-200

Telefax +41 61 32 73-300

info@prognos.com

Weitere Standorte

Prognos AG

Goethestr. 85

D - 10623 Berlin

Telefon +49 30 520059-200

Telefax +49 30 520059-201

Prognos AG

Schwanenmarkt 21

D - 40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 887-3131

Telefax +49 211 887-3141

Prognos AG

Sonnenstr. 14

D - 80331 München

Telefon +49 89 515146-170

Telefax +49 89 515146-171

Prognos AG

Wilhelm-Herbst-Str. 5

D - 28359 Bremen

Telefon +49 421 2015-784

Telefax +49 421 2015-789

Prognos AG

Square de Meeûs 37, 4. Etage

B - 1000 Brüssel

Telefon +32 2 791-7734

Telefax +32 2 791-7900

Prognos AG

Friedrichstr. 15

D - 70174 Stuttgart

Telefon +49 711 49039-745

Telefax +49 711 49039-640

Internet:

www.prognos.com

Medienkontakt:

Birte Jessen, Leiterin Unternehmenskommunikation

Tel. (030) 52 00 59-222; Mobil: (0160) 88 290 84; E-Mail birte.jessen@prognos.com

Die Studie im Überblick

Die Prognos AG hat im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung die fiskalischen Effekte eines gesetzlichen Mindestlohns berechnet. Ziel des vorliegenden Berichts ist die Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohns auf den Staatshaushalt, einschließlich der Auswirkungen auf die sozialen Transfer- und Sicherungssysteme. Potenzielle Beschäftigungseffekte sind nicht Gegenstand der Studie. Eine seriöse Simulation derartiger Wirkungen wäre innerhalb des kurzen Bearbeitungszeitraums weder möglich noch sinnvoll gewesen. Die Berechnungen auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP 2009) liegen für Mindestlohnsätze in Höhe von 5, 7,50, 8,50, 10 und 12 Euro vor.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass z.B. ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro zu erheblichen Mehreinnahmen bei den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen führt. Gleichzeitig kommt es zu einer deutlichen Verringerung von Staatsausgaben, u.a. durch Einsparungen bei sogenannten Aufstockern.

Grundlage der Berechnungen sind knapp 32 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bezüglich ihrer sozio-demografischen Charakteristika aus dem SOEP hochgerechnet wurden. Ausgeschlossen wurden Personen, für die ein gesetzlicher Mindestlohn keine direkte Gültigkeit besitzt. Dazu gehören Selbstständige, aber auch Auszubildende, Praktikanten, Ein-Euro-Jobber, Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Wehrpflichtige.

Anhand der sozio-demografischen Eigenschaften lässt sich zunächst zeigen, welche Personengruppen insbesondere von der Einführung eines Mindestlohns profitieren würden. Insgesamt erzielen ca. 36 Prozent der Beschäftigten (11,4 Mio.) Bruttostundenlöhne von weniger als 12 Euro. Unterhalb von 8,50 Euro liegen fast 16 Prozent oder 5 Mio. Erwerbstätige. 1,2 Mio. Menschen erhalten rechnerisch Stundenlöhne von weniger als 5 Euro. In der Logik der hier gewählten Vorgehensweise werden die Löhne dieser Personen auf die jeweils gewählte Mindestlohnstufe angehoben. Diese Anhebung der Erwerbseinkommen induziert fiskalische Effekte.

Neben dem Lohnsatz an sich macht die Studie sichtbar, dass vor allem Frauen, Berufsanfänger, ältere Arbeitnehmer und gering qualifizierte Erwerbstätige von einem Mindestlohn profitieren würden. Gleiches gilt für Arbeiterinnen und Arbeiter, die durchschnittliche geringere Stundenlöhne erreichen als Angestellte. Grundsätzlich hat auch der Arbeitsumfang einen deutlichen Einfluss auf die Entlohnung, so dass etwa Teilzeitbeschäftigte weniger pro Stunde verdienen als Vollzeitbeschäftigte.

Regional zeigt sich, dass niedrige Stundenlöhne überproportional häufig in Ostdeutschland bezahlt werden.

Von einem Mindestlohn begünstigt sind aber nicht nur die direkt betroffenen Beschäftigten im Niedriglohnsektor (und insbesondere Frauen, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Ostdeutschland), sondern auch die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen sowie die Versicherungsgemeinschaft. Darüber hinaus kommt es zu Entlastungen der kommunalen Haushalte, die weniger Geld für z.B. die Kosten der Unterkunft von vormaligen Transferbeziehern aufbringen müssen.

Die Erwerbseinkommen der privaten Haushalte steigen durch die Einführung eines Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro um ca. 14,5 Mrd. Euro an. Daraus resultieren zusätzliche Einkommensteuerzahlungen in Höhe von 2,7 Mrd. Euro, zusätzliche Sozialbeiträge in Höhe von 2,7 Mrd. Euro sowie reduzierte Zahlungen von staatlichen Transfers in Höhe von 1,7 Mrd. Euro. Insgesamt ergibt sich somit ein fiskalischer Effekt (ohne Beschäftigungswirkungen) von knapp 7,1 Mrd. Euro.

Mit zunehmendem Mindestlohnsatz steigt der fiskalische Effekt stetig an. Bei einem Mindestlohn von 5 Euro addieren sich die einzelnen Bestandteile auf gut 1,3 Mrd. Euro. Bei 12 Euro Mindestlohn beträgt der fiskalische Effekt 24,4 Mrd. Euro.

Neben den Erstrundeneffekten beinhaltet die Untersuchung schematische Berechnungen von gesamtwirtschaftlichen Zweirundeneffekten, vorrangig Preiseffekten. Daraus abgeleitet werden Veränderungen im Konsumverhalten der privaten Haushalte und zusätzliche Verbrauchsteuereinnahmen quantifiziert. Die Zweirundeneffekte verstärken die fiskalischen Wirkungen des Mindestlohns, so dass bei einem Mindestlohnsatz von 8,50 Euro mit knapp 700 Mio. Euro steuerlichen Mehreinnahmen gerechnet werden kann. Drei Viertel davon entfallen auf die Mehrwertsteuer. Über die konsuminduzierten Einkommensverbesserungen ergeben sich in der zweiten Runde neben Steuermehreinnahmen auch potenzielle Beschäftigungswirkungen. Diese liegen bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro rechnerisch bei ca. 78.000 Beschäftigten.

Zu bedenken ist, dass der Vorteil von Mindestlöhnen geschmälert wird, falls negative Beschäftigungswirkungen induziert würden. Ob und wenn ja in welcher Höhe negative Effekte zu erwarten sind, ist offen. Die empirische Forschung liefert hier kein einheitliches Bild. Allein das Auftreten negativer Effekte würde allerdings noch nicht bedeuten, dass unter dem Strich ein Verlust für den Fiskus verbleibt. Zumindest rechnerisch ist auf allen Mindestlohnstufen ein Beschäftigungsverlust in gewissem Umfang hinnehmbar.